

***Haus- und Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus in Niemegk,
bewohnter Stadtteil Hohenwerbig***

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/ 01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/ 04 S. 59,66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in der Sitzung am 13. Dezember 2005 die nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Stadt Niemegk im bewohnten Stadtteil Hohenwerbig beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus in Niemegk bewohnter Stadtteil Hohenwerbig, Dorfstraße 46 A.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung der Stadt Niemegk. Es dient gemeindlichen Veranstaltungen und allen rechtsfähigen örtlichen Vereinen für deren Arbeit. Darüber hinaus steht es im Rahmen freier Zeiten allen ortsansässigen und ortsfremden Personen, Vereinen, Verbänden und Interessengruppen gegen Nutzungsentgelt offen.

**§ 2
Zweck der Haus- und Benutzungsordnung**

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Einrichtung.

Sie zu beachten, liegt im Interesse eines jeden Benutzers. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an.

**§ 3
Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor oder dessen Beauftragter aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Verstöße sind dem Amtsdirektor zu melden.

Personen und Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Der Amtsdirektor ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes vom Veranstalter als an diesen übertragen.

§ 4

Benutzung

- (1) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Benutzer bzw. Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden.
Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf bestimmte Räume und Zeiten.
- (2) Gemeindliche Veranstaltungen gehen einer anderen Benutzung vor. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses von ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden und Interessengruppen geht der Vergabe an Ortsfremde vor.
- (3) Der Amtsdirektor stellt einen regelmäßig fortzuschreibenden verbindlichen Zeitplan (Nutzungsplan) für die Benutzung auf.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen nur benutzt werden, wenn ein Verantwortlicher benannt und anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme in einem ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen.
Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (5) Der Amtsdirektor überträgt dem Verantwortlichen die Schlüsselgewalt. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während der Benutzung
 - a. die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
 - b. das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
 - c. die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
 - d. die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - e. Lärm weitgehend vermieden wird,
 - f. alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen und außer Betrieb gesetzt werden,
 - g. ein Vertreter benannt wird, wenn er das Gebäude verlässt.
- (7) Nach der Benutzung sind
 - a. die Räume sauber und ordentlich herzurichten,
 - b. Licht und Heizung ordnungsgemäß abzustellen,
 - c. die Türen und Fenster der benutzten Räume zu schließen und die Hauseingangstür abzuschließen.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Amtsdirektor unverzüglich zu melden.

§ 5

Benutzer

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Räume einschließlich Ausstattung zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der Nutzung aufgrund dieses Vertrages entstehen.

§ 6

Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Veranstaltungstag für das Dorfgemeinschaftshaus in Niemeck bewohnter Stadtteil Hohenwerbig:

- Versammlungsraum 50,00 €

- (2) Für ortsansässige Vereine, Verbände und Interessengruppen entfällt die Entrichtung eines Nutzungsentgelts.

- 3) Vor der Vermietung der Räume wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben. Bei nichterfolgter Reinigung wird eine Reinigungsfirma damit beauftragt. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

- (4) Der Verlust an Geschirr, Gläser, Besteck etc. ist dem Vermieter zu melden und zu ersetzen.

- (5) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions sind bei der Schlüsselübergabe fällig.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An diesem Tag treten alle dieser Haus- und Benutzungsordnung entgegenstehenden und mit ihr übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.

Niemegk, den

Rockel
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Diese vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 13. Dezember 2005 beschlossene Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Niemegk, bewohnter Stadtteil Hohenwerbig wird im Flämingboten, herausgegeben vom Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin, öffentlich bekanntgemacht.

Niemegk, den

Rockel
Amtdirektor